

Richtzahlen für die Berechnung der Stellplätze

- Anlage 1 zur Satzung vom 29.07.2008 -

geändert durch die zweite Änderung der Satzung über den Nachweis, die Herstellung und die Ablösung von Stellplätzen

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze (Stpl.)	hiervon für Besucher in v.H.
1	Wohngebäude		
1.1	Einfamilienhäuser	2 Stpl. je Wohnung	30
1.2	Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude		
	a) Wohnungen mit mehr als 30 qm Wohnfläche	2 Stpl. je Wohnung	30
	b) Bei Wohnungen die mit Mitteln der sozialen Wohnungsraumförderung errichtet werden, genügt im Einzelfall nach Beschluss des Stadtrates / Bau- und Umweltausschusses ein Stellplatz pro Wohneinheit. Die Anzahl für Besucherstellplätze von 30 v.H. gilt weiterhin fort.		
	c) Wohnungen bis zu 30 qm Wohnfläche	1 Stpl. je Wohnung	30
	d) Abweichend von a) bis c) reduziert sich der Anteil der Besucherstellplätze bei Wohnanlagen mit mehr als 20 Wohnungen auf 25 v. H.		
1.3	Gebäude mit Altenwohnungen ¹⁾	0,5 Stpl. je Wohnung	50
1.4	Wochenend- und Ferienhäuser	1 Stpl. je Wohnung	--
1.5	Kinder- und Jugendwohnheime	1 Stpl. je 10 Betten, jedoch mind. 3 Stpl.	75
1.6	Studentenwohnheime	1 Stpl. je 3 Betten	10
1.7	Schwesternwohnheime	1 Stpl. je 3 – 5 Betten, jedoch mind. 3 Stpl.	10
1.8	Arbeitnehmerwohnheime	1 Stpl. je 2 – 4 Betten, jedoch mind. 3 Stpl.	20
1.9	Altenwohnheime, Altenheime, Wohnheime für Behinderte	1 Stpl. je 8 – 15 Betten, jedoch mind. 3 Stpl.	75
2	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen²⁾		
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 Stpl. je 30 – 40 m ² Nutzfläche	60
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen und dergleichen)	1 Stpl. je 20 – 30 m ² Nutzfläche, jedoch mind. 3 Stpl.	75

1) Die Wohnungen müssen auf Dauer für die Benutzung durch alte Personen bestimmt sein; dies muss in ihrer Ausstattung zum Ausdruck kommen.

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze (Stpl.)	hiervon für Besucher in v.H.
3	Verkaufsstätten^{2) 3)}		
3.1	Läden, Waren- und Geschäftshäuser	1 Stpl. je 30 – 40 m ² Verkaufsnutzfläche, jedoch mind. 1 Stpl. je Laden	90
3.2	Verbrauchermärkte, Einkaufszentren	1 Stpl. je 10 – 20 m ² Verkaufsfläche	90
4	Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen		
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z.B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 Stpl. je 3 Sitzplätze	95
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z.B. Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragssäle)	1 Stpl. je 5 – 10 Sitzplätze	95
4.3	Gemeindekirchen	1 Stpl. je 10 – 20 Sitzplätze	95
4.4	Kirchen von überörtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 5 – 10 Sitzplätze	95
5	Sportstätten		
5.1	Sportplätze ohne Besucherplätze (z.B. Trainingsplätze)	1 Stpl. je 300 m ² Sportfläche	--
5.2	Sportplätze mit Sportstadien mit Besucherplätzen	1 Stpl. je 300 m ² Sportfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 5 – 10 Besucherplätze	--
5.3	Spiel- und Sporthallen ohne Besucherplätze	1 Stpl. je 50 m ² Hallenfläche	--
5.4	Spiel- und Sporthallen mit Besucherplätzen	1 Stpl. je 50 m ² Hallenfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 10 – 15 Besucherplätze	--
5.5	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stpl. je 200 – 300 m ² Grundstücksfläche	--
5.6	Hallenbäder ohne Besucherplätze	1 Stpl. je 5 – 10 Kleiderablagen	--
5.7	Hallenbäder mit Besucherplätzen	1 Stpl. je 5 – 10 Kleiderablagen zusätzlich 1 Stpl. je 10 – 15 Besucherplätze	--

2) Flächen für Kantinen, Erfrischungsräume u. ä. bleiben außer Ansatz.

3) Ist die Lagerfläche erheblich größer als die Verkaufsnutzfläche, so ist für die Gesamtlagerfläche ein Zuschlag nach Nr. 9.2 zu machen.

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze (Stpl.)	hiervon für Besucher in v.H.
5.8	Tennisplätze ohne Besucherplätze	2 Stpl. je Spielfeld	--
5.9	Tennisplätze mit Besucherplätzen	2 Stpl. je Spielfeld, zusätzlich 1 Stpl. je 10 – 15 Besucherplätze	--
5.10	Minigolfplätze	8 Stpl. je Minigolfanlage	--
5.11	Kegelbahnen, Bowlingbahnen	4 Stpl. je Bahn	--
5.12	Bootshäuser und Bootsliegendeplätze	1 Stpl. je 2 – 5 Boote	--
6	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe		
6.1	Gaststätten	1 Stpl. je 5 - 10 m ² Gastraumfläche	95
6.2	Freischank- bzw. Außenbewirtschaftungsflächen	1 Stpl. je 15 - 30 m ² Freischank- bzw. Außenbewirtschaftungsfläche	95
6.3	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	2 Stellplätze je 3 Zimmer, für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nrn. 6.1, 6.2	90
6.4	Jugendherbergen	1 Stpl. je 10 Betten	85
7	Krankenanstalten		
7.1	Universitätskliniken	1 Stpl. je 2 – 4 Betten	50
7.2	Krankenanstalten von überörtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 2 Betten	60
7.3	Krankenanstalten von örtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 2 – 4 Betten	50
7.4	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für lang- fristige Kranke	1 Stpl. je 2 – 4 Betten	25
7.5	Altenpflegeheime, Pflegeheime für Behinderte	1 Stpl. je 3 – 6 Betten	80
8	Schulen, Einrichtungen für Jugendförderung		
8.1	Grundschulen, Haupt-/Mittelschulen	3 Stpl. je Klasse	75
8.2	Sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	3 bis 8 Stellplätze je Klasse	75

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze (Stpl.)	hiervon für Besucher in v.H.
8.3	Schulen für Behinderte	2 Stpl. je 15 Schüler	50
8.4	Fachhochschulen, Hochschulen	1 Stpl. je 2 – 4 Studierende	75
8.5	Kindergärten, Kindertagesstätten und dergleichen	3 Stpl. je Gruppe	75
8.6	Jugendfreizeitheime und dergleichen	2 Stpl. je 15 Besucherplätze	50
8.7	Berufsbildungswerke, Ausbildungswerkstätten u.ä.	1 Stpl. je 10 Auszubildende	50
9	Gewerbliche Anlagen		
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe ⁴⁾	1 Stpl. je 50 – 70 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte	10 – 50
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 Stpl. je 80 – 100 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte	--
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stpl. je Wartungs- oder Reparaturstand	--
9.4	Tankstelle mit Pflegeplätzen	8 Stpl. je Pflegeplatz	--
9.5	Automatische Kraftfahrzeugwaschanlagen ⁵⁾	5 Stpl. je Waschanlage	--
9.6	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	3 – 5 Stpl. je Waschplatz	--
10	Verschiedenes		
10.1	Kleingartenanlagen	1 Stpl. je 2 – 4 Kleingärten	--
10.2	Friedhöfe	1 Stpl. je 1000 m ² Grundstücksfläche, jedoch mind. 10 Stpl.	--

4) Der Stellplatzbedarf ist in der Regel nach der Nutzfläche zu berechnen; ergibt sich dabei ein offensichtliches Missverhältnis zum tatsächlichen Stellplatzbedarf, so ist die Zahl der Beschäftigten zugrunde zu legen.

5) Zusätzlich muß ein Stauraum für mindestens 20 Kraftfahrzeuge vorhanden sein.